



## **Beschlussvorlage**

**Beratungsgegenstand:**

Entscheidung über die nach Übernahme von Geschäftsanteilen an der Klinikum Merzig gGmbH durch den Landkreis Merzig-Wadern in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsendenden Mitglieder

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	<b>Amtszeit 2019-2024</b> Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	11.04.2024	BV/258/2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	18.03.2024	nicht öffentlich
Kreistag	15.04.2024	öffentlich

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Nach § 9 Ziff. 9.2.1 des am 15. Februar 2024 beurkundeten Gesellschaftsvertrages der Klinikum Merzig gGmbH kommt dem Kreistag ein Entsenderecht für drei der nach § 9 Ziff. 9.1 des Gesellschaftsvertrages vorgesehen Aufsichtsratsmitglieder zu.

Der Erörterungs- und Abstimmungstermin hinsichtlich des dem Insolvenzgericht vorgelegten Insolvenzplanes fand am 21. März 2024 statt. In diesem Termin ist der Bestätigungsbeschluss bereits ergangen und damit der Insolvenzplan seitens des Gerichts angenommen worden. Derzeit ist davon auszugehen, dass der Bestätigungsbeschluss mit Ablauf des 4. April 2024 in Rechtskraft erwachsen ist. Eine Bestätigung des Gerichts bzw. ein Beschluss mit Rechtskraftvermerk liegt noch nicht vor. Sobald dieser vorliegt, sind der Gesellschaftsvertrag, der Konsortialvertrag sowie die übrigen damit zusammenhängenden Vereinbarungen wirksam mit der Folge der Übernahme der Geschäftsanteile an der Klinikum Merzig gGmbH durch den Landkreis Merzig-Wadern.

Die der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder vorgelagerte kommunalrechtliche Auswahlentscheidung hinsichtlich der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder kann bereits vor Wirksamwerden der v. g. vertraglichen Vereinbarungen und damit vor Übernahme der Geschäftsanteile an der Klinikum Merzig gGmbH erfolgen. Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt sodann nach Übernahme der Geschäftsanteile durch die Landrätin als gesetzliche Vertreterin des Landkreises.

Gem. §§ 189 Abs. 1, 114 Abs. 1, S. 2, 3 KSVG ist, soweit dem Landkreis das Recht vorbehalten ist, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, dieses Mandat durch die Landrätin oder (nach Zustimmung des Kreistages) durch einen besonderen Vertreter bzw. eine besondere Vertreterin zu besetzen.

Die beiden weiteren seitens des Landkreises zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Kreistag widerruflich bestellt, §§ 189 Abs. 1, 114

Abs. 2 KSVG. Wird bei der Auswahl der weiteren Mitglieder keine Einigung erreicht, werden diese auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstwahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.

Gem. § 9 Ziff. 9.3 des Gesellschaftsvertrages soll es sich bei den zu entsendenden Mitgliedern des Aufsichtsrates um solche mit entsprechender Fachkompetenz in den Bereichen Finanzen, Gesundheit und/oder Personal handeln. Zusammen mit der Entsendung kann zudem für jedes entsandte Mitglied zusätzlich ein Ersatzmitglied benannt werden, welches jedoch nur dann Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das entsandte Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit dauerhaft etwa durch Tod, Geschäftsunfähigkeit oder Amtsniederlegung wegfällt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag benennt drei Mitglieder zur Entsendung in den Aufsichtsrat der Klinikum Merzig gGmbH und benennt zusätzlich drei weitere Mitglieder als Ersatzmitglieder.

**Beratungsergebnisse:**

Kreisausschuss	18.03.2024
<p><b>Beschluss: einstimmig</b></p> <p>Von Seiten der Fraktionen werden folgende Personen zur Entsendung in den Aufsichtsrat vorgeschlagen:</p> <p><b>Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich</b> (Vertreter: Frank Wagner) <b>Gisbert Schreiner</b> (Vertreter: Axel Kläser) <b>Torsten Rehlinger</b> (Vertreter: Alexander Schirrah)</p> <p>(Die Vertretung greift nur bei einem dauerhaften Ausfall des benannten Mitgliedes.)</p>	